

Entwurfsverfasser:  
Frau Schröer

**V O R L A G E**  
**- öffentlich -**  
**Nr. 34/2025**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsaktion</b>
Sozial-, Jugend-, Sport- und Seniorenausschuss	19.03.2025	vorberatend
Gemeinderat	09.04.2025	beschließend

**Betreff:**

Nutzung der Opt-Out-Regelung im Verfahren zur Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

**Beschlussvorschlag:**

Die Einführung der Bezahlkarte für Flüchtlinge wird abgelehnt und es wird von der Opt-Out-Regelung in § 4 der Bezahlkartenverordnung des Landes NRW vom 02.01.2025 Gebrauch gemacht.

**Sachdarstellung:**

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Asylbewerberleistungsgesetz (AG AsylbLG) hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen die als Anlage beigefügte Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit Wirkung vom 02.01.2025 erlassen.

Nach dieser Verordnung kann jede Kommune letztlich selbst entscheiden, ob sie mit der Wahl der Opt-Out-Regelung die Bezahlkarte nicht einführt. § 4 der Bezahlkartenverordnung regelt die sogenannte „Opt-Out-Regelung“: „Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband kann abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.“

Die Verwaltung hat sich intensiv mit der gesetzlichen Grundlage und den technisch-administrativen Umsetzungen bei der Einführung der Bezahlkarte befasst. Auf Ebene der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Kommunen im Kreis Steinfurt findet ein Austausch zu dem Thema voraussichtlich am 18.03.2025 statt. Es ist derzeit nicht erkennbar, ob die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Kommunen im Kreis Steinfurt eine einheitliche Empfehlung für oder gegen die Einführung der Bezahlkarte im Kreis Steinfurt aussprechen werden.

In NRW haben sich mittlerweile eine größere Zahl von Kommunen **gegen** die Einführung der Bezahlkarte ausgesprochen. Die Verwaltung verweist auf die vom Flüchtlingsrat NRW gepflegte Übersicht der Kommunen, die die Opt-Out-Regelung nutzen: <https://www.frnrw.de/top/nein-zur->

[bezahlkarte-ratsbeschluesse-aus-nordrhein-westfaelischen-kommunen.html](https://www.bezahlkarte-ratsbeschluesse-aus-nordrhein-westfaelischen-kommunen.html). Die Verwaltung übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit/Richtigkeit dieser Übersicht.

Nach Informationen des Ministeriums können Kommunen, die die Opt-Out-Regelung mit der Ablehnung der Einführung der Bezahlkarte nutzen, diese auch später einführen.

Mitte Januar 2025 hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW im Rahmen einer Informationsveranstaltung über die Einführung der Bezahlkarte informiert. Auf die anliegende Power-Point-Präsentation des Ministeriums sowie die social card (Bezahlkarte) wird verwiesen.

Die Bezahlkarte wird damit beworben, dass Bargeld oder Schecks durch eine einfachere und sichere Zahlungsmethode ersetzt werden. Erklärtes Ziel der Bezahlkarte ist es, Verwaltungsaufwand zu reduzieren, indem die Aushändigung von Bargeld oder Schecks nicht mehr erforderlich ist. Gleichzeitig soll unterbunden werden, dass ein Mittelabfluss ins nicht-EU-Ausland stattfindet, um eine abschreckende Wirkung zu erzielen.

Bei der Bezahlkarte selbst handelt es sich um eine guthabenbasierte Debitkarte. Diese kann sowohl als physische Karte als auch über eine App auf dem Smartphone genutzt werden. Das ist überall dort möglich, wo Visa als Zahlungsmittel akzeptiert wird. Bargeldauszahlungen sind bis zu dem maximal verfügbaren Bargeldebetrag von 50,00 EUR pro Monat, der gleichermaßen für Kinder und Erwachsene gilt, möglich. Eine Nutzung im Ausland, für Geldtransfers ins Ausland, für sexuelle Dienstleistungen oder Glücksspiel ist nicht möglich.

Die Bezahlungsfunktionen der Bezahlkarte schließen derzeit SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften mit ein. Dies führt zu folgenden Problemen:

- a) Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz könnten künftig komplett von der Bezahlkarte auf das bereits vorhandene Girokonto überwiesen werden. Von diesem Konto kann dann uneingeschränkt darüber verfügt werden, Überweisungen auch ins Ausland getätigt und die Barmittelbeschränkung umgangen werden.
- b) Solange SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften an Dritte möglich sind, führt das auch zu einem neuen Problem. Dritte können entweder als Hilfe oder – so steht zu befürchten - gar als kostenpflichtige Dienstleistung dann Überweisungen von der Bezahlkarte auf ihre Konten anbieten und von dort Barauszahlungen oder Drittüberweisungen vornehmen.

Diese Problematik kann über weitere Sperren entweder über eine Positivliste, an wen SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften zulässig sein sollen (White-List) oder mit einer Negativliste, auf der konkrete IBAN-Nummern gesperrt werden (Black-List), eingeführt werden. Diesbezüglich liegt noch keine Regelung vor. Die Pflege obliegt dann jedoch sehr wahrscheinlich den Kommunen und ist zugleich mit erheblichem Verwaltungsaufwand einerseits und rechtlichen Risiken der Überregulierung andererseits verbunden. Zum einen müssen einzelne zu viel gesperrte Empfänger auf Nachweis wieder händisch freigeschaltet werden, zum anderen müsste man missbräuchliche Empfänger erstmal anhand Überweisungsdaten ermitteln und ggf. dann sperren. Ob eine Befugnis hierzu erteilt wird, ist ebenfalls ungeklärt.

Die Begrenzung der Barauszahlung auf 50 EUR ist möglicherweise rechtlich nicht haltbar, sie ist geringer als die aktuellen Barbeträge. Es muss dann mit erhöhtem Verwaltungsaufwand bei entsprechend abändernder Rechtsprechung umfassende Anpassungen der individuellen Bargeldgrenzen gerechnet werden.

Nach Angaben der Mitarbeitenden des Landes würden bei Barabhebungen mit der VISA-Karte bei Finanzinstituten Gebühren anfallen. VISA wird bei verschiedenen Unternehmen auch nicht als Bezahlungssystem akzeptiert, das trifft zum Beispiel die Deutsche Post, dort werden nur noch MasterCard-Zahlungen angenommen.

Keine Gebühren sollen bei Barauszahlungen im Rahmen von Einkäufen z.B. bei ALDI anfallen. Allerdings setzen dort die Auszahlungen auch einen Mindesteinkaufswert voraus. Ob die Barleistungsgrenze hierbei eingehalten wird oder wie für alle Kunden bis zu 200 EUR abgehoben

werden können, scheint jedenfalls unklar. Einige Discounter buchen diese Abhebungen nämlich als Teil des Einkaufs, so dass die Bezahlkarte möglicherweise gar nicht erkennen kann, dass es sich um Barauszahlungen handelt. Letztlich wird es auch hier missbräuchliche Dienstleistungen innerhalb kürzester Zeit geben, d.h. gegen Gebühren zahlen Einzelhändler „schwarz“ die gewünschte Barsumme aus und verbuchen diese als Einkauf.

**Aus Sicht der Verwaltung ist ein erheblicher administrativer Mehraufwand für die Verwaltung und keine Vereinfachung im Ablauf der Auszahlungen zu erwarten.**

**Ob die genannte Zielsetzung der Bezahlkartenverordnung, Geldtransfers ins Ausland durch die Einführung der Bezahlkarte zu unterbinden erreicht wird, erscheint zweifelhaft.**

**Finanzielle Auswirkungen:**

./.

Anlage(n):

1. Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW \_ RECHT.NRW.DE
2. Informationsveranstaltungen\_Bezahlkarte\_MKJFGFI-Kommunen(3).pdf
3. Praesentation\_secupay\_SocialCard\_V2(2).pdf